

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	103 (1961)
Heft:	11
Artikel:	Die wichtigsten Neuerungen aus der Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 16. August 1961 über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang
Autor:	Fritschi, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-592843

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tierärztl. Wschr. 64, 41–44 und 82–85 (1957). – Müller G.: Tierärztl. Umschau 12, 137 (1957). – Neff A. W., Connor N. D. und Bryan H. S.: J. Dairy Sci. 43, 553–562 (1960), ref. Dtsch. Tierärztl. Wschr., S. 450 (1961). – Paterson R. A.: Vet. Rec. 69, 1097–1100 (1957), ref. Dtsch. Tierärztl. Wschr., 420 (1959). – Penny R. H. C.: Vet. Rec. 70, 641–644 (1958), ref. Dtsch. Tierärztl. Wschr., 255 (1959). – Potts R. B. and Kesler E. M.: J. Dairy Sci. 40, 1466–1470 (1958), ref. Dtsch. Tierärztl. Wschr., 366 (1959). – Reber E. F. und Schoettle C. E.: Cornell Vet. 45, 548 (1953), ref. Schweiz. Arch. Tierheilk., 224 (1957). – Reinders J. S.: Tijdschr. v. Diergeneeskunde 86, 462–476 (1961). – Richter-Goetze: Tiergeburtshilfe, 2. Auflage 1960. – Roberts S. J.: J. Amer. Med. Vet. Ass. 124, 368 (1954). – Roberts S. J. and Dye J. A.: Cornell Vet. 41, 3–10 (1951). – Rogers J. A.: J. Amer. Med. Vet. Ass. 132, 323–324 (1958), ref. Dtsch. Tierärztl. Wschr., 366 (1959). – Rosenberger G. und Dirksen G.: Dtsch. Tierärztl. Wschr. 63, 235–237 (1956). – Schulz: Cornell Vet. (1952), ref. Wien. Tierärztl. Mschr. (1954). – Seekles L.: Vet. Rec. 63, 494 (1951), ref. Cailler de Méd. Vét., 72 (1952). – Sénéchaux C.: Diss. Bern 1959. – Simesen M. G. und Moller T.: Nord. Vet. Med. 11, 787–790 (1959), ref. Schweiz. Arch. Tierheilk., S. 272 (1961). – Sjollema: Tijdschrift v. Diergeneeskunde (1927), ref. Ellenberger-Schütz (1928). – Spörri H.: Schweiz. Arch. Tierheilk. 100, 347–361 (1958). – Stamatović S. M.: Vet. Glasnik Beograd 13, 681–686 (1959), ref. Dtsch. Tierärztl. Wschr., 23 (1961). – Stark E.: Diss. München 1953. – Talsma D.: Tijdschr. v. Diergeneeskunde 82, 334 (1956), ref. Dtsch. Tierärztl. Wschr., S. 304 (1958). – Vigue R. F.: J. Amer. Vet. Med. Ass. 133, 226–229 (1959), ref. Dtsch. Tierärztl. Wschr., 595 (1959). – Weber W., Prof. Dr., Dir. des Instituts für Tierzucht der Universität Bern: Briefl. Mitteilungen.

Die wichtigsten Neuerungen aus der Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 16. August 1961 über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang

Von Dr. E. Fritschi, Bern

Am 25. August 1961 ist die neue Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang in Kraft getreten. Darin und in den dazugehörigen Nebenerlassen des Eidg. Veterinäramtes sind gegenüber früher wesentliche Änderungen enthalten, wovon die wichtigsten nachstehend aufgeführt sind.

1. Anzeigepflicht und Sperrmaßnahmen

Mit Rücksicht auf den fortgeschrittenen Stand der Bekämpfung und auf Grund der Erfahrungen in Wissenschaft und Praxis ist eine obligatorische Anzeigepflicht vorgeschrieben worden. Die Tatsache, daß diejenigen Tiere, die durch die Geburtswege Bangkeime ausscheiden, für die Verbreitung der Krankheit weitaus am gefährlichsten sind, veranlaßte den Gesetzgeber, für lückenlose Erfassung und Kontrolle aller Fälle von Verwerfen infolge Bang

zu sorgen. Inskünftig ist der Tierhalter verpflichtet, jedes Verwerfen bei Tieren der Rindergattung oder Anzeichen davon nach einer Trächtigkeitsdauer von mindestens drei Monaten sofort dem Kontrolltierarzt oder der vom Kanton bezeichneten Stelle anzuseigen. Ergibt die unverzüglich einzuleitende Untersuchung, daß es sich um einen Ausscheider von Bangbakterien durch die Geburtswege handelt, was dem Kantonstierarzt oder dem zuständigen Tierarzt sofort telephonisch mitzuteilen ist, muß das Tier innert zwei Tagen möglichst in der Nähe seines Standortes geschlachtet werden. Diese kurzfristige Ausmerzung ist deshalb zwingend, weil nach den neuesten Untersuchungen die massivste Ausscheidung von Erregern kurz nach der Geburt resp. dem Verwerfen stattfindet. Zählungen haben ergeben, daß in einem Gramm Nachgeburt über eine Milliarde Bangbakterien anzutreffen sind.

Als weitere logische Maßnahme drängte sich die Anordnung von Sperrvorschriften für Bestände mit Geburtswegausscheidern auf. Schon seit langer Zeit ist über diese Frage in Fachkreisen diskutiert worden. Obschon man sich über deren Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit allgemein einig war, wurde ihre Verwirklichung immer wieder hinausgeschoben mit Rücksicht auf die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile für die Viehbesitzer. Folgende Zahlen vermitteln ein Bild über das abnehmende Vorkommen von Tieren, die durch die Geburtswege Bangkeime ausscheiden:

Jahr	Geburtswegausscheider	ausgemerzte
1956	2504	
1957	2678	
1958	2172	
1959	1772	
1960	1416	

Nach erhaltenen Unterlagen zu schließen, darf für das laufende Jahr ein weiteres kräftiges Absinken der Ausmerzzahl dieser Bangtierkategorie erwartet werden. Der relativ kleine Kreis der von den Sperrmaßnahmen betroffenen Bestände berechtigt und verpflichtet die verantwortlichen Organe zu einem strengeren Vorgehen, obschon diese Maßnahme den in Frage kommenden Tierbesitzern äußerst unwillkommen ist. Hingegen verleiht diese Aktion den sehr zahlreichen bangfreien Beständen einen starken, wirksamen Schutz. Will man sich vor Schaden bewahren, ist es deshalb ratsam, beim Zukauf von Tieren äußerste Vorsicht walten zu lassen und die kantonalen Vorschriften genau zu befolgen. Der betreffende Art. 7 der Verfügung lautet:

¹ In Rindviehbeständen, in denen Tiere mit Ausscheidung von Bangbakterien durch die Geburtswege festgestellt wurden, ist sofort nach Entfernung dieser Tiere der Stall samt Stallgeräten und Stallkleidern nach Anordnung und unter Aufsicht des Kontrolltierarztes oder der zuständigen Stelle zu reinigen und zu desinfizieren.

² Der Kantonstierarzt verhängt über solche Bestände folgende Sperrmaßnahmen:
a) Es dürfen keine Tiere in andere Bestände verbracht oder aus andern Beständen eingestellt werden. Ausnahmen können vom Kantonstierarzt bewilligt werden.

- b) Auf dem Gesundheitsschein der zur Schlachtung bestimmten Tiere hat der Viehinspektor den Vermerk «Zur direkten Schlachtung in ...» anzubringen.
- c) Jeder direkte und indirekte Kontakt mit Tieren anderer Bestände ist untersagt. Insbesondere sind der gemeinschaftliche Weidegang, das Tränken an öffentlichen oder gemeinschaftlichen Brunnen und das Führen zum Stier eines andern Bestandes verboten.

³ Die Sperrmaßnahmen können aufgehoben werden, wenn von allen Tieren, die im Zeitpunkt der letzten Ausscheidung von Bangbakterien durch die Geburtswege trächtig waren, die Untersuchung der Nachgeburt oder von Abortusmaterial und eine Bestandesuntersuchung gemäß Artikel 10, Absatz 1, frühestens 6 Monate nach der letzten Bakterienausscheidung, bangnegative Befunde ergeben haben.

2. Untersuchungen

In Art. 10 sind die Untersuchungen in den angeschlossenen Beständen geregelt. Bis jetzt konnten sich in bangfreien Beständen die weiteren Untersuchungen auf die regelmäßigen Milchkontrollen beschränken. Diese Ordnung hat fachlich nicht ganz befriedigt, und unangenehme Überraschungen blieben nicht aus. Sie wurde deshalb erweitert in der Form, daß die Milchuntersuchungen durch Blutuntersuchungen aller über 12 Monate alten weiblichen Tiere und aller Zuchttiere im Abstand von zwei Jahren bei jährlich einmaliger Milchkontrolle und im Abstand von vier Jahren bei jährlich mindestens zweimaliger Milchkontrolle zu ergänzen sind.

3. Ausmerzung

Der Kreis der obligatorisch auszumerzenden Tiere wurde erweitert. In der ganzen Schweiz sind nicht nur die Bakterienausscheider, sondern auch Reagenter mit serologisch positiven Milchbefunden zu schlachten. Grund dazu war die Beobachtung, daß solche Tiere fast ausnahmslos nach einer gewissen Zeitspanne zu Milchausscheidern werden und dann, wenn nicht frühzeitig erkannt, Unheil anrichten können.

Die Ausmerzung aller übrigen Reagenter können die Kantone in eigener Kompetenz vorschreiben, entsprechend dem Stand der Bekämpfungsaktion und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln.

Der betreffende Artikel 11 hat folgenden Wortlaut:

¹ Für die Ausmerzung der Tiere und die Ausrichtung der Bundesbeiträge gelten folgende Bestimmungen:

1. Es sind zu schlachten:

- a) Tiere, die Bangbakterien ausscheiden; Abschlachtungsfrist gemäß Artikel 4 und 5;
- b) Tiere mit serologisch positivem Milchbefund und mit einem Bluttiter von 1:80 und höher; Abschlachtungsfrist 30 Tage;
- c) Tiere mit zwei serologisch positiven Milchbefunden im Abstand von mindestens 2 Monaten; Abschlachtungsfrist 30 Tage.

2. Die Kantone sind ermächtigt, die Ausmerzung von Tieren mit einem der folgenden Befunde vorzuschreiben:
- a) serologisch positiver Milch- oder Bluttiter von 1:80 und höher, sofern außerdem einer der folgenden Befunde vorliegt:
 - aa) Verwerfen oder Anzeichen davon nach mindestens dreimonatiger Trächtigkeit; Abschlachtungsfrist gemäß Artikel 4, wobei Tiere mit Anzeichen von Verwerfen wenn möglich vor dem Verkalben auszumerzen sind. Wird der positive Milch- oder Blutbefund innert längstens 3 Wochen nach dem Verwerfen festgestellt, gilt die Abschlachtungsfrist nach Artikel 5;
 - bb) Gelenk-, Sehnenscheiden-, Schleimbeutel- oder Hodenentzündung; Abschlachtungsfrist 30 Tage;
 - b) eine positive Komplementbindungsreaktion (KBR), frühestens 12 Monate nach Buckimpfung; Abschlachtungsfrist wird vom Kantonstierarzt bestimmt;
 - c) zwei Bluttiter von 1:160 oder höher im Abstand von mindestens 2 Monaten; Abschlachtungsfrist wird vom Kantonstierarzt bestimmt;
 - d) serologisch bzw. bakteriologisch negativer Befund, sofern nach der Sachlage trotzdem eine Infektion angenommen werden muß, welche die übrigen Tiere des Bestandes gefährdet; Abschlachtungsfrist wird vom Kantonstierarzt bestimmt.

² Für den Beginn der Abschlachtungsfristen und für Fristverlängerungen gelten sinngemäß Artikel 4 und 5.

4. Vorbeugung der Ansteckung des Menschen

Bekanntlich ist der Rinderabortus Bang eine Tierseuche, die auf den Menschen übertragbar ist und bei letzterem mehr oder weniger schwere gesundheitliche Störungen verursachen kann, die in akuter oder chronischer Form auftreten und sehr häufig längere Arbeitsunfähigkeit bedingen. Wenn auch in erster Linie die Milch und Milchprodukte für die Übertragung der Bangschen Krankheit vom Tier auf den Menschen verantwortlich gemacht werden müssen, so darf doch die Tatsache, daß direkter Kontakt mit kranken Tieren (z. B. bei Geburtshilfe) oder Wundinfektionen als Ursache in Frage kommen, nicht außer acht gelassen werden. Gefährdet sind vor allem diejenigen Personen, die solche Bangtiere schlachten müssen. Die Unfallversicherung des Schweizerischen Metzgermeisterverbandes hat denn auch jedes Jahr einige Fälle von Bangscher Krankheit bei Metzgereipersonal zu entschädigen. Deshalb schreibt Art. 12 eine zusätzliche Kennzeichnung bei der Ausmerzung vor. Er lautet wie folgt:

¹ Alle Ausmerztiere sind durch Ausstempelung eines runden Loches von 2 cm Durchmesser im rechten Ohr zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung kann unterbleiben, wenn Gewähr dafür besteht, daß das Tier im Standortkanton unverzüglich geschlachtet wird.

² Zur Orientierung der Verwerter und des Schlachtpersonals hat der Besitzer alle Bangausmerztiere vor der Abgabe zur Schlachtung auf der linken Kruppe deutlich mit dem Buchstaben B von mindestens 15 cm Höhe durch Farbe, Farbstift oder Schreischnitt zu kennzeichnen. Der Übernehmer von Bangausmerztiere hat diese Kennzeichnung wenn nötig zu erneuern oder selbst anzubringen, wenn sie fehlt.

5. Pflichten des Übernehmers von Ausmerztieren

Damit befaßt sich Art. 13, der folgenden Wortlaut hat:

¹ Organisationen und Private, welche Tiere zur Verwertung durch Schlachtung übernehmen, haben innert der durch diese Verfügung oder von der zuständigen Stelle bestimmten Frist für die Schlachtung und die rechtzeitige Benachrichtigung des Fleischschauers bzw. der Schlachthofverwaltung besorgt zu sein, damit die Ohrmarken oder andere Identitätsmerkmale kontrolliert und die Sektionen sachgemäß ausgeführt werden können.

² Für geschlachtete Tiere hat der zuständige Fleischschauer einen Sektionsbericht auf amtlichem Formular zu erstellen und innert 10 Tagen nach der Schlachtung an die zuständige Stelle abzuliefern.

³ Bei Mißachtung der dem Tierübernehmer oder dem Fleischschauorgan auferlegten Pflichten muß das Eidgenössische Veterinäramt den Bundesbeitrag verweigern oder herabsetzen. Der Bundesrat kann Ausnahmen bewilligen, wenn dafür außerordentliche Gründe geltend gemacht werden können.

Bis jetzt war das Eidg. Veterinäramt gehalten, bei Mißachtung der Pflichten die Ausrichtung des Bundesbeitrages zu verweigern, was oft zu unliebsamen Auseinandersetzungen und nicht selten zu unberechtigten Härten geführt hat. Die neue Fassung gibt dem Eidg. Veterinäramt die Kompetenz, den Bundesbeitrag je nach dem Grad der Mißachtung der auferlegten Pflichten herabzusetzen oder zu verweigern, so daß die Möglichkeit gegeben ist, die Sanktionen in vernünftigem Verhältnis zur Schwere der Pflichtversäumnis anzuwenden. Überdies kann der Bundesrat Ausnahmen bewilligen, wenn dafür außerordentliche Gründe geltend gemacht werden können. Gemeint sind solche Fälle, bei denen die Herabsetzung oder Streichung der Bundessubvention eine unbegründete Härte bedeuten würde. Wir sind überzeugt, daß diese Neuerung von der Verwerterschaft lebhaft begrüßt wird.

6. Bangfreiheit

Die Technischen Weisungen Nr. 3 des Eidg. Veterinäramtes, die in Verbindung mit der Bangverfügung herausgegeben wurden, gestatten, den Begriff «bangfrei» etwas weiter zu fassen, und zwar auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnisse, die die Einbeziehung einer neuen Blutuntersuchungsmethode, der Komplementbindungsreaktion, erlaubt. Ein Bestand wird neuerdings auch dann als bangfrei anerkannt, wenn er neben den serologisch negativen Tieren noch Rinder und milchserologisch negative Kühe mit positiven Bluttitern bis 1:160, jedoch mit negativer Komplementbindungsreaktion, aufweist. Die Abgabe von grünen Zeugnissen ist für diese Tiere nicht gestattet, hingegen können sie in bangfreie oder andere angeschlossene Bestände eingestellt werden, sofern sie von einem Zeugnis des Kontrolltier-

arztes begleitet sind, worin bestätigt wird, daß sie seit ihrem 7. Lebensmonat oder seit mindestens zwei Jahren in einem anerkannt bangfreien Bestande gehalten wurden.

7. Schutzimpfung

Die Schutzimpfung mit Vakzine «Buck 19» ist untersagt. Ausnahmen können vom Kantonstierarzt in begründeten Fällen für die Dauer eines Jahres bewilligt werden. Eine Bundessubvention an die Vakzine wird nicht mehr geleistet.

8. Weisungen für das Ausstellen des grünen Zeugnisses

Das grüne Zeugnis ist der Ausweis für ein Tier, daß es aus einem anerkannt tuberkulose- und bangfreien Bestand stammt und selbst tuberkulose- und bangfrei ist. Neu ist, daß in Zukunft die Tuberkulinprobe und die serologische Blutuntersuchung, deren Ergebnisse zur Erstellung des Zeugnisses verwendet werden, im Maximum zwei Jahre zurückliegen dürfen. Ebenfalls gleich behandelt werden nach den neuen Vorschriften betreffend das Ausstellen von grünen Zeugnissen Jungtiere bis zum Alter von zwei Jahren, die in einem anerkannt tuberkulose- und bangfreien Bestand geboren und gehalten wurden. Vorausgesetzt, daß die eindeutige Kennzeichnung durch Ohrmarke gewährleistet ist, können für diese Tiere grüne Zeugnisse ohne Vornahme einer Tuberkulinprobe und Blutuntersuchung ausgestellt werden.

Diese Vereinheitlichung dürfte sowohl für den Handel als auch für die Handhabung der Sömmungsvorschriften eine angenehme Vereinfachung und Verbesserung bedeuten. Wir hoffen gerne, daß die entsprechenden Vorschriften sich bewähren und von den Kontrolltierärzten gewissenhaft befolgt werden.

Obschon diese Orientierung die wesentlichsten Punkte berührt, ist es dennoch empfehlenswert, die diesbezüglichen Vorschriften, die alle in den «Mitteilungen des Veterinäramtes» veröffentlicht wurden, im Detail zu studieren, da sie noch vieles Wissenswerte für die Kontrolltierärzte enthalten. Wir sind auf die tatkräftige Mitarbeit der Kontrolltierärzte angewiesen, die um so wirksamer ausfällt, je gründlicher der Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen beherrscht wird. Die für die Bekämpfung des Rinderabortus Bang verantwortlichen Organe hoffen, mit Hilfe der neuen Regelung innert weniger Jahre die Bangfreiheit unseres Viehbestandes erreichen zu können.
